

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

### **A) Problem**

Durch die Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 und die nachfolgenden weltweiten Attentate, nicht zuletzt durch die Anschläge in Madrid vom 11. März 2004 und in London vom 7. Juli 2005 und 21. Juli 2005 sowie die versuchten Anschläge mit Kofferbomben in Koblenz und Dortmund vom 31. Juli 2006 hat die Sicherheitslage in Deutschland eine grundlegende Änderung erfahren. Neben der zunehmenden Bedrohung durch den internationalen Terrorismus stellen auch die Erscheinungsformen der Organisierten und schweren Kriminalität die Sicherheitsbehörden vor neue Herausforderungen. Die präventive Rasterfahndung ist unerlässlich, um Gefahren effektiv abzuwehren und schwerwiegende Straftaten zu verhindern bzw. zu unterbinden, da die eigenen Erkenntnisse der Dienste und der Polizeibehörden allein oft nicht ausreichen, um potentielle Attentäter zu entdecken und drohende Anschläge abzuwehren. Die Rasterfahndung stellt damit weiterhin eine wichtige und im Einzelfall unverzichtbare Befugnis zur Gefahrenabwehr dar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. April 2006 zur präventiven Rasterfahndung nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az.: 1 BvR 518/02) anerkannt, dass die präventive Rasterfahndung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar ist. Es hat allerdings bestimmte Anforderungen an die Voraussetzungen und die Durchführung der Maßnahme gestellt. Die bestehende Befugnis zur Rasterfahndung in Art. 44 PAG ist nach diesem Beschluss zwar im Grundsatz verfassungsgemäß. Die Tatbestandsmerkmale und die Verfahrensregelungen bedürfen jedoch weiterer gesetzlicher Klarstellungen, die eine Novellierung der Befugnisnorm erforderlich machen.

### **B) Lösung**

Die Regelung über die präventive Rasterfahndung wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Es wird klargestellt, dass eine Rasterfahndung nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter zulässig ist. Ferner wird der Anwendungsbereich dahingehend präzisiert, dass es sich um eine Gefahr für die ausdrücklich genannten Rechtsgüter oder um die Abwehr von schwerwiegenden Straftaten handeln muss. Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Regelungen zur Zweckbindung, zur Kennzeichnungspflicht und zur Löschung der Daten entsprochen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Es kann nicht abgeschätzt werden, ob aufgrund der Anpassung der Regelungen über die präventive Rasterfahndung zusätzliche Kosten anfallen werden. Denn die künftigen Kosten des Einsatzes der präventiven Rasterfahndung hängen maßgeblich davon ab, in welchem Umfang die Maßnahme erfolgt und welcher Personal- und Sachaufwand für deren Durchführung sowie für die Auswertung der Erkenntnisse erforderlich ist.

Die für die Durchführung einer Rasterfahndung erforderliche technische Ausstattung der bayerischen Polizei ist vorhanden.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

#### **§ 1**

Art. 44 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 641), erhält folgende Fassung:

#### **„Art. 44 Rasterfahndung**

(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr

1. einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, oder
2. einer schwerwiegenden Straftat, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass eine solche begangen werden wird.

(2) <sup>1</sup>Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. <sup>2</sup>Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln; die Nutzung dieser Daten ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Berufsgeheimnisträger nach §§ 53, 53a StPO sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, zu übermitteln; hierauf ist im Übermittlungsersuchen hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Maßnahme darf nur durch den Richter angeordnet werden. <sup>2</sup>Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>3</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. <sup>4</sup>Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. <sup>5</sup>Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. <sup>6</sup>Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur verwendet werden

1. zu den in Abs. 1 genannten Zwecken sowie
2. zu Zwecken der Strafverfolgung hinsichtlich solcher Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen; eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

(5) <sup>1</sup>Von der Maßnahme nach Abs. 1 sind die Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, durch die Polizei zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten oder der in Abs. 1 genannten Rechtsgüter geschehen kann. <sup>2</sup>Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. <sup>3</sup>Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen 24 Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. <sup>4</sup>Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind und nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 verwendet werden dürfen, unverzüglich zu vernichten. <sup>2</sup>Die Löschung und Vernichtung ist zu dokumentieren.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die präventive Rasterfahndung stellt in Zeiten wachsender Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und durch die Erscheinungsformen der Organisierten und schweren Kriminalität eine wichtige und im Einzelfall unverzichtbare Befugnis zur Gefahrenabwehr dar. Die Sicherheitslage in Deutschland hat insbesondere durch die Ereignisse des 11. September 2001 und die nachfolgenden Terroranschläge, nicht zuletzt durch die Attentate von Madrid am 11. März 2004, von London am 7. Juli 2005 und 21. Juli 2005 sowie die versuchten Anschläge mit Kofferbomben in Koblenz und Dortmund am 31. Juli 2006 eine grundlegende Änderung erfahren. In Fällen, in denen Sicherheitsbehörden zwar konkrete Hinweise auf Gefahren für hochrangige Rechtsgüter vorliegen, nicht aber genügend Anhaltspunkte dafür, verdeckt operierende Gefährder mit anderen Ermittlungsmaßnahmen zu entdecken, sind die Sicherheitsbehörden dringend darauf angewiesen, bei Vorliegen hinreichend differenzierter Rasterkriterien mit dem Mittel der Rasterfahndung solche Gefahrenlagen aufzuklären und abwehren zu können.

Bei der Rasterfahndung werden personenbezogene Daten auf Ersuchen an die Polizei übermittelt und mit anderen Datenbeständen abgeglichen. Diese Maßnahme stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG dar, es sei denn, Daten werden ungezielt und allein technikbedingt zunächst miterfasst, aber unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder anonym, spurenlos und ohne Erkenntnisinteresse für die Behörden ausgesondert (BVerfG vom 4. April 2006, Az.: 1 BvR 518/02, Rn. 74). Ein solcher Eingriff ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) zulässig, wenn er im überwiegenden Allgemeininteresse auf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage erfolgt, die insbesondere dem Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss.

Die präventive Rasterfahndung war bereits bisher im Polizeiaufgabengesetz normiert. Der Gesetzentwurf passt die Befugnisnorm des Art. 44 an die Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2006 (Az. 1 BvR 518/02) zur Zulässigkeit der präventiven Rasterfahndung auf der Grundlage des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen an. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die Erforderlichkeit der Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter anerkannt und das Instrument der Rasterfahndung im Grundsatz für verfassungsmäßig erklärt. Es hat ausdrücklich bestätigt, dass für die Rasterfahndung aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kein Verbot folgt, das Grundrechtseingriffe zu persönlichkeitsbezogenen Ermittlungszwecken ausnahmslos ausschliesse (BVerfG vom 4. April 2006, Az.: 1 BvR 518/02, Rn. 125, 132). Mit dem Gesetzentwurf werden die Eingriffsvoraussetzungen klargestellt. Zudem werden, entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen, die dem Schutz des Persönlichkeitsrechts dienen. Die Regelungen zur Zweckbindung der Daten, zur damit in Zusammenhang stehenden Kennzeichnungspflicht und zur Löschung stellen zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherungen dar. Damit wird den Belangen des Datenschutzes entsprochen.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Befugnisnorm des Art. 44 präzisiert. Der mit der Durchführung einer Rasterfahndung verbundene Grundrechtseingriff bedarf nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung. Die Modifizierung bestehender präventiver Eingriffsbefugnisse für die Polizei kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nur durch eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes erfolgen.

**C. Begründung der einzelnen Vorschriften****Zu § 1 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

Zu Art. 44 Abs. 1

Absatz 1 enthält die Befugnis zur Erhebung von personenbezogenen Daten zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen. Die Eingriffsvoraussetzungen des Art. 44 werden an die Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur präventiven Rasterfahndung nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. April 2006 (Az.: 1 BvR 518/02) angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass der Staat terroristischen Bestrebungen – etwa solchen, die die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben und die planmäßige Vernichtung von Menschenleben als Mittel zur Verwirklichung dieses Vorhabens einsetzen – mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Mitteln wirksam entgegenzutreten darf und muss. Das Grundgesetz enthält einen Auftrag zur Abwehr von Beeinträchtigungen der Grundlagen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unter Einhaltung der Regeln des Rechtsstaats (BVerfG vom 4. April 2006, Az.: 1 BvR 518/02, Rn. 126 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat auch bestätigt, dass die Rasterfahndung zu diesem Zweck geeignet und erforderlich ist (BVerfG vom 4. April 2006, Az.: 1 BvR 518/02, Rn. 84, 86).

Nach Absatz 1 können Daten bestimmter Personengruppen erhoben werden. Voraussetzung ist nicht, dass diese Personen bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, die vermutlich auf für eine Gefahr Verantwortliche zutreffen. Eine Einschränkung der bisherigen Regelung in Art. 44 ist auch aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht veranlasst. Zwar wird eine Rasterfahndung überwiegend auf die Erhebung und den Abgleich von Daten potentieller Störer gerichtet sein. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen eine Rasterfahndung zum Erkennen möglicher Opfer und Gefährdeter erforderlich sein kann. Bei der Abwägung zwischen dem Schutzauftrag des Staates und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen zwar den Eingriff nicht durch ihr Verhalten veranlasst haben, ihnen aber aufgrund des Eingriffs keine Nachteile drohen und von ihnen auch nicht befürchtet werden müssen. Die Rasterfahndung nach möglichen Opfern oder Gefährdeten birgt für diese nicht die Gefahr, Ziel weiterer Ermittlungsmaßnahmen zu werden und hat – selbst wenn sie bekannt wird – keine stigmatisierende Wirkung. Die allgemeinen Regelungen für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen (Art. 10) sind zu berücksichtigen.

Die Rasterfahndung ist nach Absatz 1 Nr. 1 zulässig, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Zur Abwehr einer Gefahr für Sachen ist die Maßnahme einschränkend nur zulässig, soweit eine gemeine Gefahr besteht.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass eine konkrete Gefahr im Sinn des Art. 11 Abs. 1 vorliegen muss. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist aufgrund der Intensität des Grundrechtseingriffs erforderlich, um zu einem angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen gelangen zu können. Die für die Feststellung einer konkreten Gefahr erforderliche Wahrscheinlichkeitsprognose muss sich auf Tatsachen beziehen. Bei der konkreten Gefahr kann es sich auch um eine Dauergefahr handeln. Diese liegt vor, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über einen längeren Zeitraum zu jedem Zeitpunkt besteht. Auch hierfür sind die Anforderungen an die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sowie an die konkrete Tatsachenbasis der Wahrscheinlichkeitsprognose zu wahren. Nicht ausreichend ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert ferner, dass eine Rasterfahndung dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter dient.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der Entscheidung vom 4. April 2006 ausdrücklich nur mit der Zulässigkeit der Rasterfahndung zum Zweck der Abwehr von Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person befasst, da das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Rasterfahndung nur zu diesem Zweck vorsieht. Aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aber nicht, dass die genannten Rechtsgüter, zu deren Schutz eine Rasterfahndung zulässig sein kann, abschließend aufgezählt wurden. So können ausreichend gewichtige Sachgefahren selbst erhebliche Grundrechtseingriffe rechtfertigen (vgl. BVerfG vom 3. März 2004, Az.: 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, Rn. 345). Der zur Abwehr einer Gefahr für Sachen erfolgende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist jedenfalls dann angemessen, wenn die Eingriffsschwelle angehoben wird. Für die Durchführung einer Rasterfahndung zur Abwehr einer Gefahr für Sachen wird daher das Vorliegen einer gemeinen Gefahr gefordert, d.h. die Gefahr muss im Einzelfall für eine unbestimmte Vielzahl von Sachen, die einen erheblichen Wert haben, drohen.

Die Rasterfahndung ist ferner nach Absatz 1 Nr. 2 auch zur Abwehr einer schwerwiegenden Straftat zulässig, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass eine solche begangen werden wird. Insbesondere dann, wenn, wie im Waffen- oder im Betäubungsmittelrecht, die geschützten Güter nicht ohne weiteres benannt werden können, muss der Gesetzgeber zum Zweck des präventiven Rechtsgüterschutzes auf die Verhinderung von Straftaten abstellen. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, ist auch insoweit erforderlich, dass die geschützten Rechtsgüter ein ausreichendes Gewicht aufweisen. Dem wird durch die Bezugnahme auf die in Art. 30 Abs. 5 Satz 1 abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten Rechnung getragen. Die von den aufgeführten Katalogtaten geschützten Rechtsgüter sind ausreichend gewichtig und daher geeignet, im Interesse der Verhinderung einer Straftat einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu rechtfertigen. Ein Anhaltspunkt für die Bedeutung des geschützten Rechtsguts ist das Strafmaß der in Art. 30 Abs. 5 Satz 1 aufgeführten Delikte. Bei der Gefahrenabwehr kann jedoch nicht das Strafmaß allein ausschlaggebend sein, da dieses wesentlich von den Tatfolgen bestimmt wird und Ziel der Gefahrenabwehr gerade die Verhinderung schwerer Folgen ist. Es sind daher auch die Gefahren, die von den jeweiligen Straftaten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, zu berücksichtigen. Bei den in Art. 30 Abs. 5 Satz 1 aufgeführten Taten handelt es sich um Delikte, die aufgrund der besonderen Bedeutung der Rechtsgüter, der Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung oder aufgrund ihrer banden-

mäßigen, gewerbsmäßigen oder gewohnheitsmäßigen Begehung einen besonderen Unrechtsgehalt aufweisen. Dies gilt beispielsweise für die Verbreitung von Kinderpornographie oder die Vorbereitung eines Explosionsverbrechens. Ferner handelt es sich um Straftaten, die im Zusammenhang mit den Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus und der Organisierten Kriminalität stehen, so bei der Bildung krimineller Vereinigungen und dem Menschenhandel.

Einschränkende Merkmale für die konkrete Gefahr in Form der (drohenden) Begehung schwerwiegender Straftaten nach Absatz 1 Nr. 2 sind das Vorliegen konkreter Vorbereitungshandlungen sowie die Begründetheit der Annahme, dass eine schwerwiegende Straftat begangen wird. Das Erfordernis der konkreten Vorbereitungshandlung sowie gegebenenfalls weiterer bestimmter Tatsachen sagt aus, dass bloße Vermutungen und polizeiliche Erfahrungswerte nicht ausreichend sind. Unter einer konkreten Vorbereitungshandlung ist jede die schwerwiegende Straftat objektiv fördernde Tätigkeit zu verstehen. Dazu sind insbesondere konkrete Planungstätigkeiten zu rechnen. Derartige Vorbereitungshandlungen können für sich schon geeignet sein, die begründete Annahme der künftigen Tatbegehung zu rechtfertigen. Möglich ist aber auch, dass die konkrete Vorbereitungshandlung wertneutral ist, so dass weitere, auf bestimmte Tatsachen gestützte Anhaltspunkte erforderlich sind, um die Annahme zu rechtfertigen, dass eine schwerwiegende Straftat begangen werden wird. Im Einzelfall ist durch die Polizei und die Gerichte abzuwägen, wie konkret die Tatsachen sein müssen und wie wahrscheinlich die Annahme sein muss, dass eine Straftat begangen wird, um den Eingriff zu rechtfertigen. Dabei ist jeweils die Eingriffsintensität und die Bedeutung der durch die Strafnorm im jeweiligen Fall geschützten Rechtsgüter einzubeziehen. Bei der hierfür erforderlichen Abwägung ist wie im gesamten Gefahrenabwehrrecht zu berücksichtigen, dass das Gewicht des durch die Strafnorm geschützten Rechtsguts und die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Rechtsgutsverletzung in einem umgekehrten Verhältnis stehen. Bei überragend wichtigen Gütern genügen daher geringere Anforderungen an die Begründetheit der Annahme, dass die Straftat verwirklicht wird, als bei einem weniger bedeutsamen Rechtsgut.

Zu Art. 44 Abs. 2

Absatz 2 regelt den Umfang der Übermittlungspflicht. Nach Satz 1 ist das Ersuchen auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. Die Anforderungen des Gebots der Normenbestimmtheit sind auch insoweit gewahrt, als neben den ausdrücklich genannten Typen von Daten auch „andere für den Einzelfall benötigte Daten“ angefordert werden dürfen, da unter Berücksichtigung des Zwecks der Gefahrenabwehr der Begriff konkretisiert werden kann (BVerfG vom 4. April 2006, Az.: 1 BvR 518/02, Rn. 152).

Satz 2 stellt klar, dass die ersuchte Stelle auf Anforderung auch diejenigen Daten übermitteln darf und muss, die von den zu übermittelnden Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können. Die Nutzung dieser aus technischen Gründen mitübermittelten Daten ist nicht zulässig.

Die bisherige Regelung, nach der die Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis unberührt bleiben, wird durch die Neuregelung in Satz 3 präzisiert und an die Regelung bei der repressiven Rasterfahndung in §§ 98a Abs. 5 i.V.m. 95 Abs. 2 StPO angepasst. Danach dürfen auch Personen, die gem. §§ 53, 53a StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, um Datenübermittlung ersucht werden. Die Berufsgeheimnisträger sind jedoch nicht verpflichtet, personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, zu übermit-

teln. Im Fall der Verweigerung der Datenübermittlung durch die ersuchte Stelle ist die Übersendung der erbetenen Daten nicht zwangsweise durchsetzbar. Hierüber ist der Berufsgeheimnisträger bei Anforderung der Daten zu belehren. Der zur Zeugnisverweigerung Berechtigte kann damit selbst entscheiden, ob er die Daten an die Polizei übermittelt. Sofern Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nicht von Daten, die keinem Geheimnis unterliegen, getrennt werden können, sind Berufsgeheimnisträger nicht zur Datenübermittlung nach Satz 2 verpflichtet.

Zu Art. 44 Abs. 3

Die Anordnung einer Maßnahme nach Art. 44 bedarf einer richterlichen Entscheidung. Hierdurch wird der Grundrechtsschutz zusätzlich abgesichert. Die Maßnahme wird durch einen Einzelrichter angeordnet. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Dadurch wird bei der Anforderung von Daten von verschiedenen Stellen eine einheitliche Beschlussfassung gewährleistet. Das Schriftlichkeitsgebot und das Erfordernis einer Begründung dienen der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse. Satz 5 stellt klar, dass auch die richterliche Anordnung den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen muss und auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken ist, die für den Einzelfall benötigt werden. Die unverzügliche Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz war auch nach der bisherigen Rechtslage vorgesehen.

Zu Art. 44 Abs. 4

Absatz 4 regelt das Zweckbindungsgebot und die damit verbundene Kennzeichnungspflicht. Aufgrund der Intensität des Grundrechtseingriffs dürfen die Daten nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden (Satz 2 Nr. 1). Durch die Verwendungsbeschränkung wird sichergestellt, dass keine unzulässige Vorratsdatenspeicherung erfolgt (vgl. BVerfG vom 4. April 2006, Az.: 1 BvR 518/02, Rn. 105). Eine Zweckänderung durch Verwendung zur Strafverfolgung ist nach Satz 2 Nr. 2 zulässig, wenn es sich um solche Straftaten handelt, zu deren Aufklärung auch eine Rasterfahndung nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen. Diese Regelung entspricht dem im vom Deutschen Bundestag am 9. November 2007 verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (BR-Drs. 798/07) vorgesehenen in § 161 StPO neu einzufügenden Absatz 2. Ein Gleichlauf beider Vorschriften ist zweckmäßig, da eine Zweckänderung nur hinsichtlich solcher Daten erforderlich ist, die strafprozessual verwendet werden dürfen. Umgekehrt darf die effektive Strafverfolgung nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass über die Vorschriften in der Strafprozessordnung hinaus Verwendungsbeschränkungen vorgesehen werden. Aufgrund dieses Gleichlaufes beschränkt Satz 2 Nr. 2, ebenso wie die vergleichbare Regelung in Art. 34c Abs. 4 Satz 2 PAG, nur die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken. Bei Zufallserkenntnissen, die keine Katalogtaten nach § 98a Abs. 1 Satz 1 StPO betreffen, so dass eine repressive Rasterfahndung nach der StPO nicht hätte angeordnet werden dürfen, ist eine Zweckänderung durch Verwendung zu Beweis Zwecken nicht zulässig, diese können aber – im Rahmen der strafprozessualen Regelungen – Anlass zu weiteren Ermittlungen sein.

Die Verwendung der erhobenen Daten zu anderen Zwecken stellt einen eigenen Grundrechtseingriff dar und ist daher zu dokumentieren. Die Kennzeichnungspflicht dient der Einhaltung der Verwendungsbeschränkung.

Zu Art. 44 Abs. 5

Absatz 5 enthält Regelungen über die Benachrichtigungspflichten. Das Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gebietet in den Fällen heimlicher Datenerhebung grundsätzlich eine Benachrichtigung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich auch nach Beendigung der Maßnahme fort, wenn sich die direkte Belastung nach dem typischen Verfahrensverlauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann. Eine Beschwerde gegen den Anordnungsbeschluss der Rasterfahndung kann damit auch nach Erledigung der Maßnahme erhoben werden.

Satz 1 regelt die Unterrichtungspflicht. Zu unterrichten sind diejenigen Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Die Beschränkung des Kreises der zu benachrichtigenden Personen ist aufgrund der Vielzahl der regelmäßig von einer Rasterfahndung betroffenen Personen erforderlich. Sie ist gerechtfertigt, da die grundrechtliche Betroffenheit mit der Pflicht des Staates zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter abzuwägen ist und in die Rechte der Personen, gegen die keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden, nicht oder mit geringerer Intensität eingegriffen wird.

Die Benachrichtigung durch die Polizei hat zu erfolgen, sobald keine Gefährdung des Maßnahmepurposes, der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten oder der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter zu besorgen ist. Wurde gegen den Betroffenen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist nach Satz 2 die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Als verfahrensrechtliche Sicherung der Benachrichtigungspflicht sieht Satz 3 vor, dass für die weitere Zurückstellung eine richterliche Zustimmung erforderlich ist, sofern die Benachrichtigung nicht innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung der Maßnahme erfolgt. Nach Satz 4 gelten Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 bis 6 entsprechend. Danach ist jeweils nach einem Jahr eine erneute richterliche Entscheidung einzuholen, es sei denn, der Richter hat eine abweichende Frist bestimmt. Die Benachrichtigung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identitätsfeststellung bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsortes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Das Absehen von der Unterrichtung auf Dauer stellt einen Ausnahmefall dar. Verfahren und gerichtliche Zuständigkeit richten sich in Fällen, in denen die Daten zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden, nach den jeweiligen Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten die Regelungen für die Anordnung der Maßnahme entsprechend.

Zu Art. 44 Abs. 6

Absatz 6 regelt die Löschung der Daten. Die Daten sind zu löschen und die Unterlagen zu vernichten, sobald sie für den festgelegten oder einen anderen zulässigen Zweck nicht mehr benötigt werden. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Löschung und Vernichtung zu dokumentieren.

## Zu § 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.